

AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 14/2025

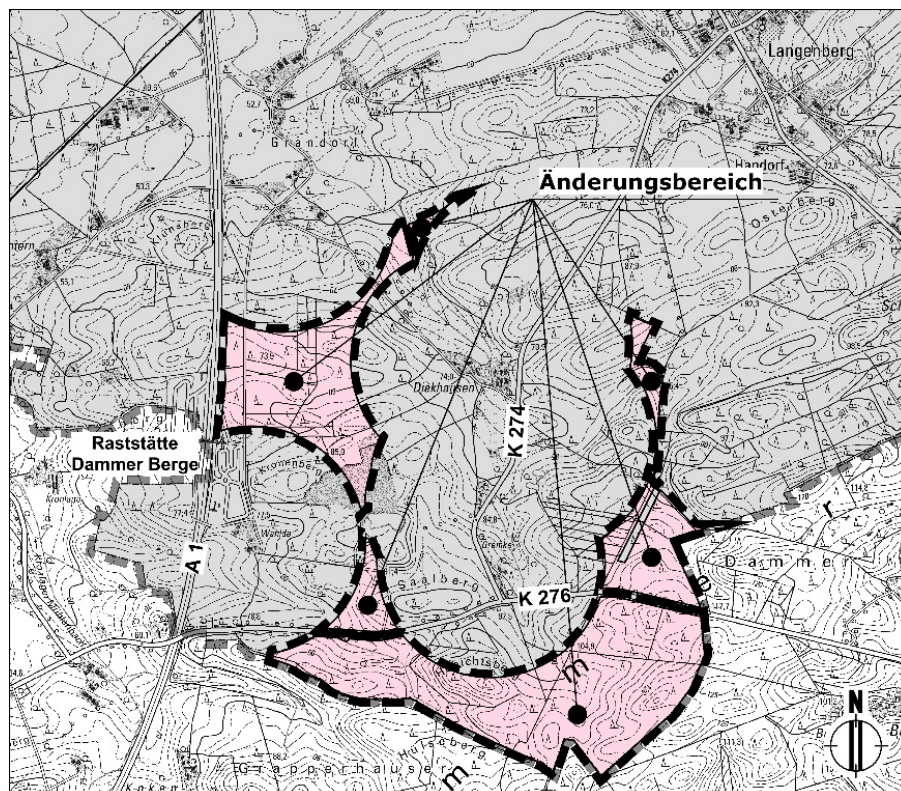
Online gestellt und somit verkündet am: 25.06.2025

Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich A (Sondergebiet Windenergieanlagen)

- hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)
b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich A (Sondergebiet Windenergieanlagen) und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gegeben.

Zielsetzung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Windparks im Gemeindegebiet zu schaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Flächen wurden auf Grundlage einer Potenzialstudie ermittelt.

Die Planung soll der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Entwurfsunterlagen können in der Zeit vom 27.06.2025 bis zum 31.07.2025 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: **www.holdorf.de unter **Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung****

Im gleichen Zeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich hier Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Eine Stellungnahme kann per E-Mail unter gemeinde@holdorf.de oder per Post an Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister

Aushang am: 25.06.2025
